

Konsolidierte Fassung der

Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung - (EES)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg am 26. September 2001 folgende

Artikelsatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen vom 04.10.1972

§ 5

§ 5, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 1,00 Euro bis zu 256,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Gemeinde Dornburg vom 14.08.1975

§ 7 Folgen der Zuwiderhandlung

§ 7, Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Polizeiverordnung kann gemäß § 40 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) eine Geldbuße verhängt werden, soweit der Verstoß nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) beträgt die Geldbuße mindestens 2,60 Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 511,00 Euro.